

Bericht der Aufsichtsstelle für Datenschutz

Autor(en): **Siegenthaler**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Verwaltungsbericht des Regierungsrates, der kantonalen Verwaltung und der Gerichtsbehörden für das Jahr ... = Rapport de gestion du Conseil-exécutif, de l'administration cantonale et des autorités judiciaires pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1993)**

Heft [1]: **Verwaltungsbericht : Berichtsteil**

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-418195>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

3. Bericht der Aufsichtsstelle für Datenschutz

3.1 Einleitung

3.1.1 Berichtszeitraum

Am 28. Januar 1992 nahm der Grosse Rat vom 3. Tätigkeitsbericht des Datenschutzbeauftragten Kenntnis. Dieser gab über die Tätigkeit bis zum Oktober 1991 Auskunft. Art. 37 des Datenschutzgesetzes sieht einen jährlichen Bericht vor. Der nächste Bericht hätte daher im Oktober 1992 erstattet werden müssen. Die Stelle des Datenschutzbeauftragten war zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht besetzt: Urs Belser trat auf Ende Juli 1992 aus dem Staatsdienst aus. Markus Siegenthaler trat die Stelle des Datenschutzbeauftragten erst auf den 1. Dezember 1992 an. In der Zwischenzeit oblag es Paul Häusler – neben seiner ordentlichen Tätigkeit als Gesetzgebungskoordinator – unaufschiebbare Aufgaben der Datenschutzaufsichtsstelle zu lösen. Die im Jahr 1992 somit stark reduzierte Tätigkeit liess es sinnvoll erscheinen, erst Ende 1993 einen weiteren Bericht zu erstatten.

3.1.2 Neues Berichtskonzept

Der 14. Tätigkeitsbericht des Deutschen Bundes-Datenschutzbeauftragten umfasst 216 Seiten (Berichtszeitraum 2 Jahre). Am 17. März 1993 beschloss der Regierungsrat das neue Konzept für den Verwaltungsbericht. Gemäss diesem Konzept bildet der Bericht der Aufsichtsstelle für Datenschutz einen Teil des Verwaltungsberichtes. Mit Regierungsratsbeschluss vom 17. November 1993 legte der Regierungsrat den Umfang des Berichtes der Aufsichtsstelle für Datenschutz auf maximal 6 Seiten fest. Dieser Umfang bietet die Chance, sich auf das für den Leser Wesentliche zu beschränken. Soweit der Grosse Rat detailliertere Angaben wünscht, ist die Datenschutzaufsichtsstelle gerne bereit, diese zu geben.

3.1.3 Wechsel des Datenschutzbeauftragten

Erstmals fand bei der Datenschutzaufsichtsstelle eine Amtsübergabe statt. Der bisherige Amtsinhaber stand für die Einführung des neuen Amtsinhabers telefonisch und während eines halben Tages persönlich zur Verfügung. Der neue Stelleninhaber fand die Datenschutzaufsichtsstelle in sehr gut organisiertem Zustande vor. Vorab die auf einem Personalcomputer zuverlässig geführte Geschäftskontrolle mit Abfragemöglichkeit nach Stichworten erlaubte eine erste Einarbeitung.

3.1.4 Inkrafttreten des eidgenössischen Datenschutzgesetzes

Am 1. Juli 1993 trat das eidgenössische Datenschutzgesetz in Kraft. Es verpflichtet die Kantone für den Vollzug von Bundesrecht eine eigene Datenschutzaufsichtsstelle zu schaffen. Die vom Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten organisierte erste Schweizerische Konferenz der Datenschutzbeauftragten vom 8. Oktober 1993 ermöglichte einen ersten Erfahrungsaustausch

zwischen den Kantonen. Erste Stellungnahmen des Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten hatten bei den Betroffenen ein grosses Gewicht. Lässt das kantonale Datenschutzrecht Fragen offen, können heute das eidgenössische Datenschutzgesetz und die gestützt auf dieses Gesetz erlassenen Verordnungen ergänzend herbeigezogen werden.

3.1.5 Internationales Recht

Auch das internationale Recht kann sich auf den Kanton Bern auswirken: Gemeinsam mit der Polizei- und Militärdirektion war beispielsweise im Hinblick auf eine allfällige Überarbeitung der Empfehlung Nr. (87) 15 des Europarates zur Regelung der Verwendung von personenbezogenen Daten im Polizeibereich Stellung zu nehmen. Das eidgenössische Recht regelt Datenübertragungen ins Ausland. Dem bernischen Datenschutzgesetz fehlt eine entsprechende Regelung. Die Frage, ob ein Institut der Medizinischen Fakultät der Universität Bern ein weltweit von Forschern abrufbares Informationssystem mit den Adressen von Forschern einrichten dürfe, war jedoch vollumfänglich nach bernischem Datenschutzrecht abzuhandeln.

3.2 Aufgabenumschreibung, Prioritäten, Mittel

3.2.1 Aufsichtsbeschwerde betreffend Volkszählung

Mit Schreiben vom 6. August 1992 nahm die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates zu einer Aufsichtsanzeige betreffend Datenschutzaufsicht bei der Volkszählung Stellung (Vorwurf der fehlenden kantonalen Kontrolle über den Datenschutz). Die Geschäftsprüfungskommission hielt fest, sie wisse, dass der Datenschutzbeauftragte in Folge mangelnder personeller Dotierung seiner Stelle nicht alle gesetzlichen Aufgaben in genügender Art und Weise wahrnehmen könne. Nachdem der Grosse Rat allerdings im August 1991 eine Motion abgelehnt habe, welche verlangte, dass dem Datenschutzbeauftragten das erforderliche Personal zur Verfügung gestellt werde, sei eine Änderung der Verhältnisse während der laufenden Legislaturperiode nicht möglich. Mit dieser Stellungnahme hat die Geschäftsprüfungskommission die Bedeutung von Artikel 33 und 34 des Datenschutzgesetzes verdeutlicht: Die Datenschutzaufsichtsstelle hat demnach nicht flächendeckend und allumfassend für die Durchsetzung der Datenschutzvorgaben zu sorgen, sondern vielmehr durch punktuell eingreifen eine Verbesserung des Datenschutzes herbeizuführen. Der Datenschutzaufsichtsstelle wird damit einerseits die Verantwortung für ein permanentes Ungenügen gegenüber einer flächendeckend zu verstehenden Aufgabe abgenommen. Im Gegenzug wird die Datenschutzaufsichtsstelle dafür verantwortlich, dass sie ihre beschränkte Einwirkung auf diejenigen Bereiche konzentriert, die eine grösstmögliche Wirkung erzielen. Gleichzeitig wird die Hauptverantwortung der datenverarbeitenden Stellen unterstrichen.

3.2.2 Einführungsphase

Ein neu im Amt stehender Datenschutzbeauftragter sieht sich allerdings mit der Schwierigkeit konfrontiert, dass sich strategische Probleme ohne vorher erworbene Kenntnisse über Detailfragen nicht lösen lassen.

3.2.3 Prioritäten

Soweit diese Ausgangslage ein prioritäres Behandeln von «Problemen mit Breitenwirkung» zulässt, war 1. die allgemeine Gesetzgebung vor der Gesetzgebung in Spezialerlassen zu betreuen, waren 2. generelle Weisungen vor Einzelfällen zu behandeln, hatte 3. eine Beratung und Instruktion vor einer Inspektion stattzufinden und waren 4. Einzelprobleme mit vielen Betroffenen vor Fällen mit wenigen Betroffenen und geringer Wiederholungschance zu behandeln. Die Bevorzugung von Beratung und Instruktion setzt voraus, dass die datenbearbeitenden Stellen die erforderlichen Grundkenntnisse über die Datenschutzvorgaben und den Willen zu deren Beachtung haben. In später Priorität waren schliesslich Bereiche zu behandeln, die die datenbearbeitenden Stellen bereits im eigenen Interesse selbst betreuen. In einem gewissen Umfange fällt die Datensicherheit in diesen Bereich: An der Verfügbarkeit der Daten besteht heute für praktisch jede Verwaltungsstelle ein eminentes Eigeninteresse.

3.2.4 Unterstützung durch die Justizdirektion

Der Umgang mit besonders schützenswerten Personendaten verlangt von der Datenschutzaufsichtsstelle, für Schreibarbeiten die Kanzlei der Justizdirektion besonders zu instruieren. Für die Behandlung von andern Geschäften, wie die Stellungnahme zu Gesetzen und Gemeindereglementen, Arbeiten am Register der Datensammlungen oder die Beantwortung von Rechtsfragen ohne Bezug zur betroffenen Person können die durch die Infrastruktur der Justizdirektion gebotenen Entlastungsmöglichkeiten einschränkungslos genutzt werden. Vorgesetzte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justizdirektion haben der Datenschutzaufsichtsstelle ausnahmslos jede mögliche Unterstützung zukommen lassen.

3.3 Zuständigkeitsfragen

Das eidgenössische Datenschutzgesetz gilt für Bundesstellen und Private. Im Unterschied zum Rechtszustand vor Inkrafttreten des eidgenössischen Datenschutzgesetzes befreit somit der Nachweis, man erfülle keine kantonale oder kommunale Aufgabe nicht mehr von der Unterstellung unter ein Datenschutzgesetz. Zudem kann nicht nur die kantonale Datenschutzaufsichtsstelle ihre Zuständigkeit verneinen sondern, die eidgenössische hat die ihre auch zu bejahen. Dies hat zur Folge, dass die Frage, ob Bundesrecht oder kantonales Recht anwendbar sei, aktualisiert worden ist. Diese Frage stellt sich etwa für Elektrizitätsversorgungsbetriebe, Transportgesellschaften und private Ausgleichskassen. Schliesslich hat der Eidgenössische Datenschutzbeauftragte bestätigt, dass sowohl die kantonale Ausgleichskasse als auch die kommunalen Ausgleichskassen grundsätzlich der kantonalen – beziehungsweise der kommunalen – Datenschutzaufsicht unterstehen.

3.4 Register

Mitte 1993 ist die Datenschutzaufsichtsstelle mit einem leistungsfähigen Personalcomputer ausgerüstet worden. Im Dezember konnte das Registerprogramm «Sisyphus» installiert werden. Mit der Eingabe der im Sommer 1990 gestützt auf einen entsprechenden Regierungsratsbeschluss gemachten Meldungen der Dateien der Staatsverwaltung (5 Bundesordner) konnte somit endlich begonnen werden. Die Haupteingabearbeit leistet die Kanzlei der Justizdirektion. Die seit 1990 durchgeführte Reorganisation der Staatsverwaltung führt dazu, dass der grösste Teil der zu registrierenden Behörden neue Bezeichnungen erhalten hat. Die gemeldeten Dateien zeigen, dass die datenbearbeitenden Stellen den im Jahre 1990 erteilten Auftrag des Regierungsrates mit unterschiedlichem Eifer angegangen sind. Erfreulich sind die jedenfalls auch festzustellenden, sehr sorgfältig ausgearbeiteten Meldungen. Gemäss Art. 18 Abs. 3 Datenschutzgesetz müssen auch kurzfristig geführte Datensammlungen der Datenschutzaufsichtsstelle gemeldet werden. Jedenfalls modernere Textsysteme sind meldepflichtig. Der Datenschutzaufsichtsstelle liegt keine einzige entsprechende Meldung vor.

3.5 Datensicherheit

Am 9. Dezember 1992 verabschiedete der Regierungsrat den Beschluss Nr. 4637 betreffend Mindestanforderungen an die Datensicherheit. Stellen, die mit Informatikmitteln Daten bearbeiten, verpflichtet dieser Beschluss, ihre Informatik-Anwendungen zu klassifizieren und vorgegebene Sicherheitsmassnahmen zu treffen. Damit ist ein entscheidender Schritt zur Gewährleistung der Datensicherheit eingeleitet worden. Die Notwendigkeit der durch das Organisationsamt der Finanzdirektion herausgegebenen 35seitigen Wegleitung «PC-Viren: was tun» braucht in Anbetracht des Umstandes, dass viele Informatikbetreuer heute im Umgang mit Viren bereits über praktische Erfahrungen verfügen, nicht näher erläutert zu werden. Diebstähle in Verwaltungsgebäuden kommen vor. Auch wenn das Interesse der Täterschaft bisher nicht den Aktenarchiven und der sich bei den betroffenen Verwaltungsstellen befindenden Informationen über Personen galt, ist deren Gefährdung nicht wegzudiskutieren. Eine Überprüfung der Zugangskontrollen und Schliesssysteme scheint in vielen Fällen sinnvoll.

3.6 Gesetzgebung

3.6.1 Auswirkungen des eidgenössischen Datenschutzgesetzes

In zwei Punkten ergaben sich Differenzen zwischen dem eidgenössischen Datenschutzgesetz und dem kantonalen:

a) Anwendung des Datenschutzgesetzes im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren

Im Unterschied zum bernischen Recht ist das eidgenössische Datenschutzgesetz auch für das erstinstanzliche Verwaltungsverfahren anwendbar. Wieweit die im Verwaltungsrechtspflegegesetz getroffenen Datenschutzregelungen als Spezialnorm den beim Vollzug von Bundesrecht zu gewährenden Minimal-Datenschutzansprüchen zu genügen vermögen, wird sich in der Praxis weisen müssen.

b) Fahndungsdaten

Der Entwurf zu einem neuen Polizeigesetz sah in Verbindung mit dem Entwurf zu einem überarbeiteten Gesetz über das Strafverfahren vor, der Anklagekammer des Obergerichtes die Datenschutzaufsicht über Fahndungsdaten umfassend zu übertragen. Unter Fahndungsdaten sind Daten zur Verhinderung von Straftaten (Präventivpolizei) und solche zur Verfolgung von Straftaten (Gerichtspolizei) zu verstehen. Da die Verfolgung von Straftaten zum grössten Teil in Anwendung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und anderer Bundeserlasse erfolgt, liegt bei der Gerichtspolizei Vollzug von Bundesrecht vor. Für das polizeiliche Ermittlungsverfahren hielt der Eidgenössische Datenschutzbeauftragte auf eine entsprechende Anfrage der Datenschutzaufsichtsstelle daher fest, das Einsetzen der Anklagekammer als alleinige Datenschutzaufsichtsbehörde sei bundesrechtswidrig. Die Anklagekammer sei Organ der gerichtlichen Polizei und ihr fehle damit die für die Datenschutzaufsichtsstelle bundesrechtlich verlangte Unabhängigkeit von der zu kontrollierenden Stelle. Mit dieser Feststellung bemängelte der Eidgenössische Datenschutzbeauftragte aber nicht nur die Gesetzesentwürfe, sondern auch das bestehende Datenschutzgesetz: Artikel 4 des Datenschutzgesetzes nimmt das polizeiliche Ermittlungsverfahren nämlich entgegen dem eidgenössischen Datenschutzgesetz bereits heute von der Geltung des Datenschutzgesetzes aus. Der Eidgenössische Datenschutzbeauftragte hielt fest, dass diese Regelung – soweit es um die Anwendung von Bundesrecht gehe – mit dem neuen Eidgenössischen Datenschutzgesetz nicht vereinbar sei. Dieses nehme nur hängige Strafverfahren, nicht aber polizeiliche Ermittlungsverfahren von seiner Geltung aus.

Ausdrücklich bestätigte der Eidgenössische Datenschutzbeauftragte schliesslich, dass für Fahndungsdaten im Bereich des im Auftrage des Bundes erfolgenden Staatsschutzes jedenfalls das eidgenössische Datenschutzrecht zur Anwendung gelangt und die Ausschaltung einer unabhängigen kantonalen Datenschutzaufsichtsstelle nicht möglich ist. Im Rahmen der Weiterbearbeitung des Polizeigesetzes und des Gesetzes über das Strafverfahren wird nun nach einer bundesrechtskonformen Lösung gesucht. Das bietet Gelegenheit, die Regelung der Datenschutzes im Bereich der Fahndungsdaten generell zu überdenken.

3.6.2 Übrige kantonale Erlasse

Bei den übrigen Erlassen war die Bereitschaft, auf Vorschläge der Datenschutzaufsichtsstelle einzugehen, erfreulich. Als vorbildlich darf die in Artikel 28 der Jugendrechtspflege-Verordnung vorgesehene Regelung bezeichnet werden: Werden jugendgerichtliche Akten nach der umschriebenen Aufbewahrungszeit nicht vernichtet, sondern aus historischen Gründen archiviert, so dürfen sie zu Lebzeiten des Betroffenen nur mit dessen Zustimmung wieder den einliefernden Stellen herausgegeben werden.

3.7 Information

Zu erwähnen sind Referate des früheren und des heutigen Datenschutzbeauftragten, wie beispielsweise dasjenige von Urs Belser anlässlich eines Kader-Lunchs. Gemeinden setzen regelmässig die Rechnungsrevisoren als Datenschutzaufsichtsstelle ein. Als erste Massnahme zur besseren Information dieser Aufsichtsstellen konnte in Zusammenarbeit mit der Gemeindedirektion bei Kursen für Rechnungsrevisoren ein Merkblatt abgegeben werden.

3.8 Gemeinderechtliche Körperschaften

Auf Ende Jahr waren 175 Gemeindedatenschutzreglemente genehmigt (inkl. 7 aus dem Laufental). Diese, in Anbetracht der Möglichkeit, Datenschutzregelungen auch im Organisationsreglement zu treffen, hohe Zahl, darf nicht täuschen: 65% aller bernischen Gemeinden haben bis 1000 Einwohner. Während in grösseren und grossen Gemeinden von den Datenschutzaufsichtsstellen gute und sehr gute Arbeit geleistet wird, sind die Datenschutzaufsichtsstellen der Durchschnittsgemeinde inaktiv geblieben. Der Umstand, dass Mitglieder von Datenschutzaufsichtsstellen anzutreffen waren, die nicht einmal um ihre Aufgabe im Bereich Datenschutz wussten, illustriert dies. Abhilfe wird der Kanton mit kurzer und praxisnaher Information zu schaffen haben. Spitalgemeindeverbände bearbeiten in grossem Umfange besonders schützenswerte Personendaten. Auch 6 Jahre nach Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes haben viele Spitalgemeindeverbände die gesetzlich verlangte Datenschutzaufsichtsstelle nicht bezeichnet. Ein im Januar 1993 den Spitalgemeindeverbänden zugestelltes Mahnschreiben zeigte unterschiedliche Wirkungen: Als vorbildlich kann das Regionalspital Thun mit eigenem Datenschutzreglement und nebenamtlichem Datenschutzbeauftragten (Fürsprecher und Notar) bezeichnet werden. Erfreulich auch die von kleineren Spitalverbänden eingeleiteten Bemühungen. Immer noch fehlt dagegen dem Spitalverband Bern eine eigene Datenschutzaufsichtsstelle.

3.9 Besonderes

3.9.1 Spitaleintrittsmeldungen

Gestützt auf Artikel 68 des Fürsorgegesetzes können Spitäler den Eintritt eines Patienten an dessen Wohnsitzgemeinde melden. Bereits in ihrem 3. Bericht wies die Datenschutzaufsichtsstelle darauf hin, diese Meldungen seien in vielen Fällen nutzlos. Nachdem Gemeinden vereinzelt Kostenübernahmen mit dem Hinweis auf fehlende Meldungen verweigert hatten, meldete das Insepspital (mit 30 000 jährlichen Eintritten) in der Folge ab Sommer 1992 jeden Spitaleintritt, nicht nur – wie im Fürsorgegesetz vorgesehen – die dringenden Spitaleintritte. An dieser rechtswidrigen Praxis hielt das Insepspital auch noch fest, als es ab 1. Januar 1993 mit den Krankenkassen mittels Vertrag sichergestellt hatte, dass diese die Rechnungen des Insepsitals wiederum direkt beglichen. Erst nachdem die Datenschutzaufsichtsstelle gestützt auf Artikel 35 Absatz 4 des Datenschutzgesetzes zu unverzüglichen Massnahmen aufgefordert hatte, änderte das Insepspital Ende Mai 1993 seine Praxis. Das Insepspital wies darauf hin, es sei vorab Sache der ihm vorgesetzten Gesundheits- und Fürsorgedirektion die zur Hauptsache im Kreisschreiben Fü Nr. 65 umschriebenen Weisungen betreffend Spitaleintrittsmeldungen zu präzisieren. Die Neufassung dieses Kreisschreibens datiert vom 15. Juli 1993. Auch die Datenschutzaufsichtsstelle ist der Meinung, Korrekturen am Kreisschreiben Fü Nr. 65 hätten auf eine weniger schleppende Weise erfolgen müssen. Das Vorgehen anderer grösserer Spitäler war demjenigen des Insepsitals ähnlich. Die bei der Datenschutzaufsichtsstelle eingegangenen Rückfragen stammten allesamt von Mitarbeitern von kommunalen Fürsorgebehörden, die sie selbst oder ihre Angehörigen betreffende Meldungen entgegenzunehmen hatten. Der Umstand, dass der Durchschnittspatient von der Meldepraxis keine Kenntnis hatte, dürfte dafür verantwortlich sein, dass nicht vermehrt Reklamationen eintrafen. Die gemachten Meldungen waren nicht nur in den meisten Fällen nutzlos, sondern enthielten auch Informationen, die in keinem Zusammenhang mit der Kostengutsprache standen. Neben einem Verstoß gegen das

Datenschutzgesetz stellt die inzwischen aufgegebene Praxis auch ein Beispiel für einen unnützen Verwaltungsaufwand von erheblicher Grösse dar. Eine Überarbeitung von Artikel 68 des Fürsorgegesetzes scheint nötig.

3.9.2 **Polizei**

Die erste Stelle, die mit dem neuen Datenschutzbeauftragten Kontakt aufnahm, war das Polizeikommando. Das Polizeikommando bemühte sich, die häufig sehr schwierigen Datenschutzprobleme, die sich bei der polizeilichen Arbeit stellen, offenzulegen. Dem Datenschutzbeauftragten sind während insgesamt anderthalb Tagen zwei mittlere und eine grosse Polizeiwache vorgeführt worden. Zwei Hauptproblembereiche, die das Polizeikommando lösen will, müssen erwähnt werden: In allen drei besuchten Polizeiwachen benützte mehr als die Hälfte der mit Schreibarbeiten befassten Mitarbeiter eigene – also nicht dem Staat gehörende – Personalcomputer. Besonders schützenswerte Daten des Staates befinden sich damit in Datenbearbeitungsgeräten, die im privaten Herrschaftsbereich des Mitarbeiters stehen. Mit dem Polizeikommando ist der Datenschutzbeauftragte der Auffassung, dass dieser Zustand geändert werden muss. Erste Voraussetzung hierzu ist eine dem heutigen Stand entsprechende Ausrüstung der Polizeimitarbeiter mit Informatikmitteln. Sodann ist ein Dienstbefehl über den Einsatz privater Personalcomputer zu erlassen. Die Arbeiten zu diesem Dienstbefehl laufen zurzeit. In der grösseren besuchten Polizeiwache datierte die älteste dort noch unter der Rubrik Verwaltungspolizei als aktuelles Arbeitsmittel aufbewahrte Karteikarte mit Foto aus dem Jahre 1943. Anlass zur erkennungsdienstlichen Aufnahme bot damals eine «Rückführung ins Mädchenheim» einer 17jährigen Frau. Mit dem Polizeikommando ist die Datenschutzaufsichtsstelle der Meinung, dass die entsprechende Kartei vorab in Verbindung mit der Einführung des Informatiksystems «ABI» in wesentlichen Teilen zu vernichten ist. Gleiches gilt für die über Einzelpersonen alphabe-

tisch geführte Geschäftskontrollkartei: So fand sich beispielsweise eine Karte eines inzwischen 40jährigen Mannes, deren erster Eintrag sich auf eine Vermisstmeldung der Eltern im Alter von 15 Jahren bezog. Sofern die Inbetriebnahme des Systems «ABI» und damit die entsprechende Vernichtung alter Karteikarten nicht innert vernünftiger Frist möglich ist, wird eine aufwendige Reduzierung der Karteien von Hand unausweichlich sein. Das Polizeikommando zieht im übrigen den Datenschutzbeauftragten zu den wichtigen Sitzungen im Zusammenhang mit der Einführung neuer Informatiklösungen bei.

3.9.3 **Schule**

Im Umfeld Schule sind bis heute Beanstandungen wenig häufig. Urs Hauer, Schulpfleger in Thun, lieferte im Auftrag der Erziehungsdirektion den Bericht «Datenschutz in der Schule» ab. Die Erziehungsdirektion ist daran, die im Bericht gemachten Empfehlungen praxisgerecht umzusetzen. Das Vorgehen darf als vorbildlich bezeichnet werden.

3.9.4 **Übergang Laufental**

Die Überprüfung des im Hinblick auf den Übergang des Laufentals erstellten Vertragswerks bot Gelegenheit zu einem Quervergleich. Mit den gegebenen Hinweisen konnten bei den verschiedenen Verwaltungsbereichen für gleiche Problemstellungen (Kopien, Aktenstand) gleiche Lösungen herbeigeführt werden.

Bern, 2. Februar 1994

Der Datenschutzbeauftragte: Siegenthaler